



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Kunstgeschichte (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr.8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Master-Studiengang Kunstgeschichte (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Kunstgeschichte im Umfang von 45 und 75 Leistungspunkten im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Studium im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Masterstudiengangs

- (1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Kunstgeschichte müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewähltem Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm handelt es sich um ein „konsekutives Master-Studienprogramm“. Das Studienprogramm ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Zwei-Fach-Master-Studiengangs Kunstgeschichte ist es, Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen auf der Basis ihres vertieften Grundlagenwissens (Kunstgeschichte) in verschiedene Forschungskontexte des Fachs Kunstgeschichte einzuführen, mit aktuellen Forschungsfragen zu konfrontieren und Anregung zur eigenständigen Forschungsarbeit zu geben. Flankiert wird die Zielstellung des Studienprogramms durch die Einführung in die Forschungspraxis anhand der Teilnahme an Forschungs- und Ausstellungsprojekten sowie der Diskussion von Forschungsproblemen vor dem Original (Großexkursion).

(2) Das Zwei-Fach-Masterstudium der Kunstgeschichte vermittelt vertiefte Kompetenzen im Umgang mit dem kulturellen Erbe vom Mittelalter bis zur Moderne, insbesondere Methodenkompetenzen, die zu eigenständiger wissenschaftlicher Betätigung befähigen. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung qualifiziert das Zwei-Fach-Masterstudium darüber hinaus auch für ein breites Berufsfeld.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Kunstgeschichte und Archäologien Europas (Abteilung Kunstgeschichte) in erster Linie eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung. Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeinsamen Prüfungsamtes der Philosophischen Fakultäten I und II statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Kunstgeschichte 90 oder 120 LP.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Kunstgeschichte (mit mindestens 90 Leistungspunkten), eines anderen Bachelor-Studienprogramms (mit mindestens 90 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(5) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 8 Prozent der Studienplätze als

Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(7) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium der Kunstgeschichte im Zwei-Fach-Master-Studiengang kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

Das Studienprogramm Kunstgeschichte im Umfang von 45 bzw. 75 LP kann im Zwei-Fach-Master-Studiengang gemäß § 3 Abs. 4 ABStPOBM frei kombiniert werden.

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

(1) Das Masterstudium der Kunstgeschichte dauert in der Regel vier Semester und umfasst 45 oder 75 Leistungspunkte (LP), wenn im Fach die Masterarbeit geschrieben wird.

(2) Der Aufbau des Studienprogramms Kunstgeschichte 45/75 LP und die Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Leistungspunkte, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 9 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lehreinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert. Im 45 und 75er Studienprogramm Kunstgeschichte sind sie im Umfang von 15 LP (ca. 4 Wochen) integriert.

(2) Kunsthistorische Praktika werden in der vorlesungsfreien Zeit an Museen, im Kunsthandel, Einrichtungen der Denkmalpflege, der Kulturerbeinstitutionen oder Medienanstalten durchgeführt. Auch Grabungstätigkeit im Rahmen kultur- und kunsthistorischer Forschungen kann voll in Anrechnung gebracht werden. Voraussetzung für die Anerkennung von Praktika ist in jedem Fall die Abgabe eines Praktikumsberichts, aus dem Umfang und Inhalt der Praktikumstätigkeit hervorgeht.

(3) Die Praktika werden von den Studierenden selbständig vereinbart. Der Praktikumsbericht ist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Praktika werden nicht benotet und gehen auch nicht in die Gesamtnote ein.

§ 10 Arten der Lehrveranstaltung

(1) Das Kontaktstudium im Ein-Fach-Master-Studiengang wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesung (VL), Hauptseminar (HS), Projekt (P), Kolloquium (KL) und Exkursion (EX).

(2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Masterstudium im Überblick:

- Vorlesungen bieten systematische Darstellungen zu bestimmten Problem- und Gegenstandsbereichen und vermitteln Fachkenntnisse und Methoden;
- Hauptseminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und leiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten an;
- Projekte sind forschungs- und ausstellungsbezogene Lehrveranstaltungen, die in die Forschungs- und Berufspraxis einführen;
- Kolloquien bieten die Plattform zur interdisziplinären Diskussion von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Beratungsgespräch mit dem die Masterthesis betreuenden Lehrenden;
- Exkursionen führen zu einer längeren, direkten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Bau-, Bild- und Kunstwerken vor Ort.

§ 11 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Kunstgeschichte (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Masterarbeit verfasst wurde.

§ 12 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten, im Modul Master-Arbeit hingegen 30 Minuten, vergleiche dazu § 15 Abs. 6;
- Referat: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von maximal 30.000 Textzeichen;
- Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen;
- Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 15.000 Textzeichen;
- Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- Thesenpapier: ein stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- Informationsreferat: auf Exkursionen vor Ort vorzutragende schriftliche Arbeit von 6.000 bis 12.000 Textzeichen.;
- Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- der mündliche Vortrag im Rahmen eines Referats.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

§ 13

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt [oder/und:] über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Kunstgeschichte bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15

Mastermodul

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie in einem anderen Studienprogramm geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Zum Abschlussmodul anmelden kann sich nur, wer im Master-Studienprogramm Kunstgeschichte geforderte Module im Umfang von 35 LP erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel am Ende des dritten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Thema, Ausgabezeitpunkt und Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht. Alles weitere regelt § 20 ABStPOBM.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Textseiten/300.000 Zeichen nicht überschreiten, die Bewertung folgt den in § 21 ABStPOBM vorgegebenen Richtlinien.

(6) Teil des Moduls Masterthesis ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 60 Minuten umfasst und nach Annahme der Masterarbeit stattfindet.

(7) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Ferner sind zwei weitere Themenbereiche Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(8) Masterarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis von 3:1 gewertet.

(9) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung zu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 8) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulvorleistung/en	Modulleistungen	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
<i>Wahlpflichtbereich I (30 LP)</i> <i>Drei der vier angegebenen Module sind zu wählen</i>								
Vertiefung Fachwissen I (Mittelalter)	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/30 bzw. 10/60	1. Semester/WS WPM
Vertiefung Fachwissen II (epochen-/themenübergreifend)	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/30 bzw. 10/60	1. Semester/WS WPM
Vertiefung Fachwissen III (Neuzeit)	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/30 bzw. 10/60	2. Semester/SS WPM
Vertiefung Fachwissen IV (Moderne und Gegenwart)	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/30 bzw. 10/60	2. Semester/SS WPM
<i>Wahlpflichtbereich II (15 LP)</i> <i>Eine Lehrveranstaltung oder zwei Lehrveranstaltungen zu insgesamt 15 LP ist bzw. sind zu wählen</i>								
Vertiefung Fachwissen: Das im Wahlpflichtbereich I nicht gewählte Modul	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	-	1. Semester/WS oder 2. Semester/SS WPM
Forschungs- und Ausstellungspraxis	nein	4	15	ja	nein	Projektarbeit/ Praktikumsbericht/ Hausarbeit	-	3. Semester/WS WPM

Exkursionspraxis	nein	6	5	ja	nein	Referat	-	3. Semester/WS WPM
Kolloquium zu Forschungsfragen	nein	4	10	ja	nein	Referat/ Hausarbeit	-	3. Semester/WS WPM
<i>Masterthesis</i>								
Masterthesis	nein	-	30	-	nein	MA-Arbeit und Mündliche Prüfung	30/60	4. Semester PM